

LNr. 18229

Abschrift Konzession und Bewilligung vom 21. Januar 1897, Fritz Giezendanner.

A. Mit Eingabe vom 25. August 1896, eingegangen den 30. September, an das Statthalteramt Meilen, stellt Herr Fritz Giezendanner in Küsnacht das Gesuch um die Bewilligung, bei seiner Haabe in Goldbach und statt derselben eine Landanlage (Lagerplatz) erstellen zu dürfen.

B. Das Gesuch war mit Datum vom 1. Oktober 1896 im Amtsblatt Nr. 79 vom 2. Oktober 1896 vorschriftsgemäss publiziert und es ist laut Bericht des Statthalteramtes vom 29. Oktober 1896 von Gottfried Guggenbühl Blattmacher in Goldbach am 22. Oktober 1896 eine Einsprache gegen Erteilung der Bewilligung eingereicht worden. G. Guggenbühl ist mit 4 Mitbeteiligten, darunter F. Giezendanner, Eigentümer des Landungssteiges (Rampe), welche mit der Haabe des F. Giezendanner unterm 10. Mai 1853 dem Heinrich Hoffmann, Schiffmann in Goldbach, bewilligt wurde. Guggenbühl verlangt nun, dass zwischen Steg und Landanlage ein freier Raum von 4 m Breite offenbleibe, um auch in Zukunft das seitliche Anlanden an den Steg zu ermöglichen.

C. Die Einsprache konnte bei der Lokalbesichtigung (26. November 1896) nicht beseitigt werden. Am 19. Dezember 1896 hat dann F. Giezendanner schriftlich erklärt, mit seiner Landanlage 4 m vom gemeinsamen Steg zurückbleiben zu wollen. Damit ist die Einsprache de G. Guggenbühl erledigt.

D. Nach dieser Betrachtung wird die Anlage begrenzt: nach Osten durch die Seestrasse, nach Süden durch den See respektive eine Linie welche vom Landungssteg 4.0 m absteht, nach Westen durch den See und nach Norden durch die Anlage des Herr Hintermeister; sie misst nach Plan 824 m².

E. In schiffahrts- und wasserbaupolizeilicher Beziehung steht der Ausführung dieser Landanlage, ~~die ihrem Zwecke als Lagerplatz entsprechend auf der Seeseite etwa 1 m unter der Seestrasse bleiben soll~~, nichts entgegen. Immerhin wird von Zeit zu Zeit durch G. Guggenbühl und den Mitbeteiligten die Reinigung des Ländegrabens vorgenommen werden müssen.

F. Nach dem eingelegten Kaufbrief vom 30. März 1896 ist F. Giezendanner berechtigt, gegen Unterhalt der Seemauer vor seiner Liegenschaft zum Schiffli ausschliesslich und unentgeltlich Landanlagen zu erstellen. Es kann dafür keine Rekognition bezogen werden. Mit Erstellen der Landanlage hört die Pflicht zum Unterhalt der Ufermauer der Seestrasse auf und damit auch das Recht zur Erstellung von weiteren Landanlagen ohne Rekognition. Die Länge der Seemauer (Steinböschung) beträgt 24.6 m, die für die Steine zu bezahlende Entschädigung 164.-- Fr.

G. Mit der Erstellung der Anlage erlischt ferner die Konzession für die Haabe, ~~es ist jedoch die Berechtigung zum Ausladen von Material für den Strassenunterhalt, welche für die Haabe bestehend, auf den Ablegeplatz zu übertragen.~~

Der Direktor der öffentlichen Arbeiten,

nach Einsicht eines Berichtes des Kantonsingenieurs

verfügt:

I. Dem Petenten wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrechtliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Ausführung der in A. und D. näher bezeichneten Landanlage (Seebauten) nach Plan, jedoch nur unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen und unter Vorbehalt späterer Verifikation des Flächenmasses der Anlage, bewilligt:

1. Die Erdanfüllung der Landanlage soll ~~längs der Seestrasse~~ bis in die Höhe des Wasserstandes vom Jahr 1817 (0.27 m unter den Nullpunkt des neuen Pegels bei der Bauschanze) ausgeführt werden, ~~damit so weit es möglich ist, die Nachteile von Überflutung vermieden bleiben. Auf der Seeseite dagegen darf sie dem Zweck der Anlage als Lagerplatz entsprechend 1 m tiefer bleiben.~~
2. Die Landanlage soll im ganzen Umfang ihrer Begrenzung an den See mit einer soliden Mauer oder Steinböschung gesichert und auf der Seeseite vor dem Fusse derselben eine tüchtige bis über die Hälfte der Umfassungsmauer oder Böschung hinaufreichende Steinvorlage zum Brechen der Wellen angelegt werden.
3. Wenn die Landanlagen an eine schon bestehende anstossen sollte, oder im Verfolge andere Landanlagen, anstossend an die gegenwärtig in Frage stehende, verlangt und bewilligt würden und auf der Grenzlinie früherer oder später eine Wasserableitung als notwendig erachtet würde, so ist das für einen offenen Graben

- erforderliche Land von beiden Anstössern in gleicher Breite unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und es hat die Anlage und der Unterhalt des Grabens auf gemeinsame Kosten beider Anstösser zu geschehen.
4. Für Ausführung allfälliger Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten einzuholen.
 5. Der jeweilige Besitzer der Landanlage hat dieselbe jederzeit unklagbar zu unterhalten.
 6. Die künftige Grenzlinie des Strassengebietes wird auf 0.9 m Abstand von dem Rande der Strasse angenommen, und diese Linie von der Strassenaufsicht durch genaue Masse von festen Punkten am jenseitigen Strassenrande ausgemittelt. ~~Ausserdem wird eine Fläche von 5 m auf 2.5 m für einen Kiesbehälter an geeigneter Stelle vorbehalten.~~ Die Vermarkung hat auf Kosten der Eigentümer der Anlage zu geschehen.
 7. Sollte die Strasse früher oder später mit oder ohne Trottoiranlage verbreitert werden, so hat der dazumalige Eigentümer das nötige Land in einer durchschnittlichen Breite vom 2.5 m unentgeltlich hiezu abzutreten.
 8. Die Erdanfüllung der Landanlage darf die Höhe des Fusswegrandes der Strasse nicht übersteigen, aber auch nicht tiefer als 0.3 m unter demselben bleiben. Erreicht die Anfüllung die Höhe des Fusswegrandes, oder bleibt sie weniger als 0.3 m unter demselben, so hat der Unternehmer auf dem unter Bedingung 6 bezeichneten Raume des Strassengebietes einen Graben für die Entwässerung der Strasse anzulegen, die Direktion der öffentlichen Arbeiten ist jedoch jederzeit berechtigt, auf Kosten des jeweiligen Besitzers an Stelle des Grabens eine Schale anzubringen. Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, das Wasser dieser Strassenschale in den See abzuleiten.
 9. Die Steine und Materialien der gegenwärtigen Seemauer (Steinböschung) mit einziger Ausnahme der Abwehrsteine und Randbäume werden dem Unternehmer zur Verwendung an der neuen Seemauer unter folgenden Bedingungen überlassen:
 - a) Zahlt der Unternehmer nach Empfang der bezüglichen Rechnung an die Staatskasse Fr. 164.-- für die Steine.
 - b) Soll bei dem Wegbrechen der gegenwärtigen Mauer alle erforderliche Rücksicht auf die Erhaltung der Strasse und deren ungestörte, sichere Benutzung genommen, der entstehende leere Raum sogleich wieder ausgefüllt, und die Oberfläche, soweit das Gebiet der Strasse reicht, 0.15 m dick mit Kies belegt werden.
 - c) Da wo die Mauer oder Steinböschung der Landanlage sich an die Strassenmauer anlehnt, soll die Verbindung beider solid und kunstgerecht hergestellt werden.
 - d) Insofern im Bereiche dieser Landanlage Wasserabzüge unter der Strasse durch nach dem See ausgehen oder wenn von der Direktion der öffentlichen Arbeiten früher oder später weitere Wasserableitungen von der Strasse nach dem See als erforderlich erachtet würden, so hat der Unternehmer der Landanlage dieselben in seinen Kosten, entweder als Dolen in guter Verbindung mit den Strassendolen mit gehörigem Gefäll bis an den See fortzusetzen und soweit die Dolen auf seinem Eigentum liegen, stets rein zu erhalten und unklagbar zu unterhalten, oder dann das Wasser der Strassendolen in offenem Graben von erforderlicher Weite und Tiefe nach dem See abzuführen.
 - e) Die Versetzung der Abwehrsteine oder Randbäume, sowie die Erstellung der Kiesbehälter sollen unter spezieller Leitung der Strassenaufsicht in Kosten des Unternehmers ausgeführt werden.
 10. Sollte früher oder später ein Teil dieser Landanlage für eine Quaianlage d.h. für eine Quaistrasse, öffentliche Anlagen, Verbindungsstrassen mit der Seestrasse etc. beansprucht werden, so ist derselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht, die Ufermauern nur soweit in Anschlag gebracht werden sollen, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.
 11. ~~Der Kanton und die Gemeinde Küsnacht sind berechtigt, das für den Unterhalt der öffentlichen Strassen erforderliche Material auf dem Lagerplatz auszuladen und innert 14 Tagen abzuführen.~~

II. Die Landanlage ist wenigstens in ihren wesentlichen Bestandteilen innerhalb zwei Jahren vom Datum der Urkunde an gerechnet auszuführen, widrigenfalls die gegenwärtige Konzession ohne irgendwelche Rückvergütung erlöscht.

III. Nach Vollendung der Landanlage hat der Unternehmer die Konzession in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen und die Konzession vom 10. Mai 1853 für Damm und Haken der Haabe, sowie die Berechtigung zur unentgeltlichen Erstellung von weiteren Landanlagen respektive die 3 Berechtigung zum Kaufobjekt 2 (Garten) und Kaufobjekt 3 (Damm) löschen zu lassen. Diese Eintragung kann indessen erst nach einer, durch einen Experten vorgenommenen Untersuchung, welche sich sowohl auf das Flächenmass, als auch darüber erstrecken wird, ob die aufgestellten Bedingungen erfüllt seien und nur auf Grund eines diesbezüglichen Zeugnisses bzw. Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten, stattfinden.

Behufs Erlangung eines Zeugnisses hat sich der Unternehmer an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zu wenden. Über die erfolgte Eintragung ins Notariatsprotokoll ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen, vom Datum der Ausstellung des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung zu Händen zu stellen.

IV. Für diese Bewilligung hat Petent an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten Fr. 20.-- Experten- sowie die Ausfertigungs- Schreib- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung unter Zustellung des Kaufbriefes und des einen Planes durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Gemeinderate Küsnacht, der Notariatskanzlei, G. Guggenbühl Blattmacher (nur Fakt. 1. Teil ohne Bedingungen) und dem Kantonsingenieur (2 Ausfertigungen) Kenntnis gegeben.

Zürich, den 21. Januar 1897

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär:
Pfister

Anmerkung:

Laut Vertrag vom 12. April 1934 ist Bedingung Nr. 7 vollständig erfüllt worden.
Die Streichungen erfolgten gemäss Verfügung vom 16. August 1898, LNr. 18253